

Kurztitel

Gesonderte Festsetzung der Pauschalvergütung des Bundes für die von Rechtsanwälten erbrachten Leistungen für das Jahr 2005

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 133/2007

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

21.06.2007

Index

27/01 Rechtsanwälte

Text

Die Höhe der vom Bund nach § 47 Abs. 5 RAO gesondert zu zahlenden Pauschalvergütung für Leistungen der nach § 45 RAO bestellten Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen in überdurchschnittlich lang dauernden Verfahren nach § 16 Abs. 4 RAO wird für das Jahr 2005 mit insgesamt Euro 47 246,70 festgesetzt.

Zuletzt aktualisiert am

20.11.2019

Gesetzesnummer

20005351

Dokumentnummer

NOR40087868